universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Das bürgerliche Recht

urn:nbn:at:at-ubi:2-2646

Das bürgerliche Recht.

Einige für ihre Zeit als besonders und ausserordentlich empfundene Rechte und Vorteile sollen hier besprochen werden.

Die Regelung des Erbschaftsrechtes:

Zum Unterschied von der ländlichen Bevölkerung, deren Erbberechtigung nur sehr gering war, galt in der Stadt meist eine ganz freie Verfügungsmöglichkeit. Höchstens, wo keine Verfügung vorhanden war oder keine unmittelbaren Erben zur Übernahme berechtigt waren, trat ein Heimfall an den Stadtherrn ein. So wird in Meran 1396[1] festgesetzt, dass eine Erbschaft nicht gesperrt werden dürfe, sondern den Erben ihr Recht zukommen solle. Es ist wohl zu bedenken, dass es bis zur freien Verfügungsgewalt auch ein langer Entwicklungsgang war, allerdings eine notwendige Folge des Strebens der Stadt, seine Bürger möglichst von allen persönlichen Fesseln zu befreien. So konnte sie auch nicht dulden, dass bürgerliche Güter nach dem Tode vom Stadtherrn eingezogen wurden, statt dem städtischen Besitzstand zu verbleiben. Das Innsbrucker Stadtrecht[2] setzt den Herzog nur dann als Erben ein, wenn der Bürger ohne persönlichen Erben stirbt und seine Güter nicht für sein Seelenheil vermacht hat. Ein Seelgerät aber darf der Herzog nicht in Beschlag nehmen. Bei Halls Stadtrecht[3] ist es gleicher Weise geordnet, doch fehlt die genaue Festsetzung der Erbfähigkeit. Rudolf IV. bestimmt, dass sie bis in die 5.Sippe reichen soll.

1) Stampfer, Privileg Nr.34.
2) Schwindt-Dopsch, Nr.37
3) Straganz, S.207.

In Lienz[1] ist die Ordnung in den Statuten und Freiheiten von 1596 eingetragen. Danach hat ein Gerichtsinsasse bei einer Erbschaft von einem anderen Gerichtsinsassen seine Forderung innerhalb lo Jahren anzusagen. Einem Nichtinsassen ist eine 15jährige Frist gegeben. Hier besteht die Regelung für das ganze Gericht und ist nicht nur auf die Bürger beschränkt. Bei dem Tode eines Kindes hat sein Erbe an seine Eltern zurückzufallen; sind mehrere Kinder da, erben die Geschwister mit. Heiraten Kinder unter 18 Jahren vor ihrer Mündigkeit gegen den elterlichen Willen oder gegen den des Vormundes, so haben sie ihr Erbe verwirkt und sind auf den guten Willen der anderen angewiesen. Der Anstifter aber wird bestraft. Ebenso gilt auch in den bayrischen Städten die freie Erbberechtigung und ungehinderte Ausführung des Testaments[2].

Das gerichtliche Verfahren gegen Bürger.

Ein besonderes Vorrecht geniessen die Bürger, wenn sie mit dem Gericht in Konflikt kommen. Fast jede Stadt hat eine Bestimmung dieser Art. Die Untersuchungshaft ist nur bei schwerem Verbrechen notwendig, z.B. bei Todschlag.

In den bayrischen Städten ist die Bestimmung für die Untersuchungshaft und die Unantastbarkeit der Güter auf die Bürger nicht allein beschränkt, sondern alle mit Grundbesitz Ansässigen fallen unter diese Bestimmung. Dieser Grundsatz dringt vom Münchner Recht aus auch in den meisten Städten und Märkten Bayerns durch. Seit 1419 wird aber der Grundsatz auf Bürger untereinander eingeschränkt. Das heisst also nur bei Vergehen, die Bürger untereinander betreffen, wird von der

1) T.W., IV, S. 61o, 611 u. 614.
2) Kogler, Kitzbühel, Nr. 8.

Untersuchungshaft abgesehen. Wird aber ein fremder oder herzoglicher Diener verletzt, tritt die Verhaftung ein. Verwundet ein Bürger einen anderen Bürger, so ist er, solange der Verwundete noch lebt, frei zu belassen[1]. Auch sonst garantiert der Herzog die persönliche Freiheit der Bürger und die Unantastbarkeit ihrer Güter solange kein gerichtliches Urteil vorliegt. Eine Ausnahme bilden nur die 3 todeswürdigen Fälle.[2]

Für Innsbruck und dementsprechend auch Hall schweigt das Stadtrecht über eine Sonderbestimmung für Bürger in dieser Angelegenheit.

In den südtirolischen Städten ist es aber überall in irgendeiner Form zu finden. In Meran ist die Verhaftung nur bei Kriminalfällen erlaubt, ebenso die Einziehung von Gütern[3]. In Brixen ist die Bestimmung auf die Bürgerssöhne ausgedehnt, die mit Haus und Hof im Gerichte ansässig sind. Ebenso gibt der Bischof die Zusicherung, nicht widerrechtlich nach den Gütern der Bürger zu greifen. In Klausen und Brunneck gelten die gleichen Sätze[4]. In Sterzing[5] soll ein Bürger zwar nicht bei Straffälligkeit gefangen werden, jedoch hat er Genugtuung zu leisten. Auch hier geschieht die Gefangennahme nur bei schweren Verbrechen.

---

1) Kogler, Kufstein, Privleg Nr.7.
2) Kogler, Kitzbühel, Privileg Nr.8
3) Stampfer, Privileg Nr.34
4) T.W.,IV, S.378.
5) T.W.,IV, S.422.